



Brüssel, den 17. Februar 2017  
(OR. en)

6334/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0339 (CNS)**

---

---

**FISC 47**  
**ECOFIN 96**

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6077/17 FISC 216 ECOFIN 1142 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	13733/16 FISC 173 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern – Allgemeine Ausrichtung

---

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. Oktober 2016 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates<sup>1</sup> bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern ("ATAD II") vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag geht auf eine Erklärung des Rates für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli 2016 anlässlich der Annahme der Richtlinie (EU) 2016/1164 ("ATAD I") zurück, in der "[d]er Rat [...] die Kommission [ersucht hat], bis Oktober 2016 einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese, sodass bis Ende 2016 Einigung erzielt werden kann".

---

<sup>1</sup> Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung ("ATAD I" – Anti Tax Avoidance Directive).

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2016 abgegeben. Das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich in Kürze vorlegen.
4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2016 über den vom slowakischen Ratsvorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext<sup>2</sup> beraten. Auf dieser Tagung stellte der Vorsitz abschließend fest, dass zwar über den größten Teil des Textes weitgehendes Einvernehmen erzielt wurde, aber einige weiterhin offene Fragen im Zusammenhang mit den Ausnahmen vom Anwendungsbereich und dem Datum der Anwendung noch geklärt werden müssen. Zudem erhielten einige Mitgliedstaaten Parlamentsvorbehalte aufrecht.

## **II. STAND DER ARBEITEN**

5. Der maltesische Ratsvorsitz hat aufbauend auf den unter slowakischem Vorsitz erzielten Ergebnissen die Arbeit fortgesetzt, um Lösungen für diese noch offenen Fragen zu finden.
6. Die Gruppe "Steuerfragen" trat am 18. Januar 2017 zusammen, und die Steuerattachés trafen sich am 30. Januar 2017. Die hochrangige Gruppe kam am 3. Februar 2017 zusammen, und am 9. Februar 2017 fand eine Sitzung der Steuerattachés statt.
7. Am 15. Februar 2017 erörterte der AStV den vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext<sup>3</sup> und insbesondere die beiden folgenden noch offenen Fragen:

1. Einschränkung des Anwendungsbereichs (Artikel 2 Nummer 9 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/1164):

a) Hybride aufsichtsrechtliche Eigenmittel

aa) Einige Delegationen haben eine Ausnahme für die Anforderungen bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit vorgeschlagen, um potenziell ungerechten Situationen zwischen in einheimischem Besitz und nicht in einheimischem Besitz befindlichen Gruppen vorzubeugen. Ferner wurde festgestellt, dass für den Fall, dass eine solche Ausnahmeregelung vorgesehen werden sollte, diese Regelung sorgfältig durchdacht und auf bestimmte, genau gefasste Fälle beschränkt werden sollte.

---

<sup>2</sup> Dok. ST 15066/16 FISC 215 ECOFIN 1141.

<sup>3</sup> Dok. ST 6076/17 FISC 35 ECOFIN 76.

Um das rechte Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, eine Ausnahmeregelung vorzusehen, und der Notwendigkeit, ihre strikte Anwendung zu kontrollieren, zu finden, schlägt der Vorsitz als Kompromiss die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b wiedergegebene Formulierung vor.

bb) Gegenüber dem Entwurf, der den Ministerinnen und Ministern im Dezember vorgelegt wurde, sind im jüngsten Kompromissvorschlag die folgenden hauptsächlichen Änderungen vorgesehen:

1. Die Bestimmung zielt auf den Bankensektor ab, insbesondere auf konsolidierte Gruppen, die solche Finanzinstrumente zur Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit ausgeben.
2. Die Zahlung sollte nicht als Teil einer strukturierten Gestaltung erfolgen.
3. Die Bezugnahme auf die "oberste" Muttergesellschaft wird gestrichen, um Emissionen von zwischengeschalteten Muttergesellschaften abzudecken.
4. Inkongruenzen bei den steuerlichen Ergebnissen sollten nur zu einem einzigen Abzug im Rahmen der Struktur führen. Dies bedeutet, dass das steuerliche Nettoergebnis der Anwendung der Ausnahmeregelung das gleiche sein sollte, das sich ergäbe, wenn die Tochterbank in der Lage gewesen wäre, nachrangige Schuldtitel direkt auf dem Markt zu begeben.

cc) Der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b ist im Lichte der zeitlichen Begrenzung der Ausnahmeregelung zu sehen ("sunset clause"). Die Kommission wird im Rahmen der Richtlinie beauftragt, deren Anwendung zu bewerten. Was die zeitliche Planung anbelangt, so sollte diese Bewertung zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ordnungsgemäße Bewertung sichergestellt werden kann, und dem Gesetzgeber sollte eine ausreichende Frist für die Bewertung des Berichts der Kommission vor Ablauf der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung eingeräumt werden.

b) Wertpapierhändler

Aus den Beratungen unter Experten ergab sich, dass zu präzisieren sei, dass in besonderen Situationen Zahlungen von Wertpapierhändlern nicht zu hybriden Gestaltungen führen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Der Vorsitz schlägt eine Formulierung vor, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen umfasst, um sicherzustellen, dass nur der maßgebliche Fall berücksichtigt wird. Dieser Kompromisstext ist in Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b Ziffer i zu finden.

Im Kompromisstext wurde Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c (wie er im Kompromisstext vom Dezember enthalten war) völlig gestrichen. Allerdings wurde versucht, seine beabsichtigten Ergebnisse durch einen stärker begrenzten Ansatz beizubehalten. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass sich dieser Ansatz besser mit dem OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 (wo im Wertpapierhändler so behandelt werden, als würden sie nicht unter den Anwendungsbereich der Bestimmung über hybride Finanzinstrumente fallen, und nicht so, als ob sie für eine spezifische Ausnahmeregelung infrage kämen) vereinbaren lässt.

2. Umsetzungsfrist (Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 2)

Einige Delegationen haben darauf hingewiesen, dass das von der Kommission vorgeschlagene Datum der Anwendung, das ursprünglich mit der ATAD-I-Richtlinie abgestimmt war, schwer einzuhalten wäre, da erhebliche Änderungen an den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Es wird zwar eine Verschiebung des Umsetzungstermins geprüft, doch zahlreiche Delegationen haben darauf hingewiesen, wie wichtig die Bekämpfung von Steuervermeidung sei und dass es einer einheitlichen, zügigen und umfassenden Umsetzung aller Bestimmungen über hybride Gestaltungen bedürfe (Kohärenz bei der Anwendung von ATAD I und ATAD II).

Während der Tagung des AStV vom 15. Februar 2017 wurden die gleichen Standpunkte geäußert.

Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes, der beide Standpunkte miteinander in Einklang bringt, ist in Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 2 enthalten.

8. Da auf der Tagung des AStV abschließend festgestellt wurde, dass die vom Vorsitz vorgeschlagene Ausrichtung ein hohes Maß an Unterstützung fand, wird der in Dokument 6333/17 wiedergegebene Kompromissvorschlag des Vorsitzes dem Rat unterbreitet. Die Kommission bekundete ihre Absicht, um Aufnahme einer Erklärung in das Ratsprotokoll zu ersuchen. Eine Delegation hatte einen Parlamentsvorbehalt, der inzwischen aufgehoben wurde.

### **III. WEITERES VORGEHEN**

9. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage eines Kompromisstextes (Dok. 6333/17 FISC 46 ECOFIN 95) zu einer allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie zu gelangen, darunter auch zu den in eckige Klammern gesetzten Zeitpunkten der Anwendung (Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2016/1164, Artikel 1 Buchstabe 6 und Artikel 2 Nummer 3), damit die Richtlinie vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden kann.